

Länderinformationen der Staatendokumentation



Aserbaidtschan

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Version 3

Datum der Veröffentlichung: 2026-03-24

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)



Aktualisierungsintervall: Auf Anfrage



Dieses Projekt wurde aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert

Disclaimer

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 BFA-G (BFA-Einrichtungsgesetz). Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das COI-CMS stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden. Administrative Grenzen auf in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Karten sind nicht als offizielle Anerkennung von deren Gültigkeit zu werten.

Das vorliegende Produkt kann informelle Arbeitsübersetzungen von fremdsprachigen Quellen enthalten, die mittels maschineller Übersetzungsprogramme entstanden sind. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Transliterationen oder Transkriptionen von Eigennamen bei manchen Sprachen je nach Quelle variieren können.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Die einzelnen Kapitel werden gemäß vorhandenen Ressourcen möglichst aktuell gehalten. Eine Gesamtaktualisierung der Länderinformationen erfolgt alle 12 Monate. Bei bestimmten Ländern wird zusätzlich eine Teilaktualisierung durchgeführt, die in der Regel sechs Monate nach der Gesamtaktualisierung erfolgt. Sollte es in einem Land zu einer kurzfristigen und maßgeblichen Änderung der Lage kommen, können zusätzliche Aktualisierungen durchgeführt werden. Die

Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Folglich können auch verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware in eine von der Nutzerin/dem Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer/der Nutzerin direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt von der Nutzerin/dem Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen, die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer/eine professionelle Übersetzerin kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

Qualitätsgesicherte automatische Übersetzungen

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten qualitätsgesicherten automatischen Übersetzungen von Produkten (i. d. R. ins Englische) handelt es sich um informelle Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den rein automatischen Übersetzungen (siehe oben) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Übersetzungen, welche nicht als „automatische Übersetzungen“ ausgewiesen sind, wurden entweder von einer professionellen Übersetzerin/einem professionellen Übersetzer oder einer sprachkundigen Person qualitätsgesichert. Etwaige in der Übersetzung entstehende Unstimmigkeiten oder Differenzen sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung für Compliance- oder Durchsetzungszwecke. Sollten Fragen zur Richtigkeit der qualitätsgesicherten Übersetzung entstehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Staatendokumentation unter BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at auf.

Veröffentlichungshinweis

Das Produkt wird im Sinne des § 4 IFG (Informationsfreiheitsgesetz) (proaktive Veröffentlichung) auf der Homepage der Staatendokumentation (<https://www.staatendokumentation.at>) – eine Kooperation mit ACCORD vom Roten Kreuz – öffentlich gemacht.

Contents

1 Politische Lage	1
2 Sicherheitslage/Sicherheitsbehörden	3
3 Rechtsschutz / Justizwesen	5
4 Wehrdienst und Rekrutierungen	5
5 Allgemeine Menschenrechtslage	6
6 Relevante Bevölkerungsgruppen	8
6.1 Frauen	8
6.2 Kinder	10
6.3 Sexuelle Minderheiten	12
7 Bewegungsfreiheit	13
8 Grundversorgung und Wirtschaft	14
9 Medizinische Versorgung	16
10 Rückkehr	18
10.1 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates	19
11 Impressum	22
11.1 Urheberrecht	22
11.2 Hinweis zum Datenschutz	22

1 Politische Lage

Letzte Änderung 2026-03-24 14:14

Im 19. Jahrhundert festigte Russland seine Herrschaft über Aserbaidtschan durch Verwaltungs-, Kirchen- und Wirtschaftsreformen, welche sowohl eine Russifizierung als auch armenische Ansprüche auf Bergkarabach begünstigten. Nach dem Zerfall der Sowjetunion führte der aserbaidtschanische Unabhängigkeitskampf zu blutigen Konflikten mit Armenien. Präsident Ilham Alijew setzte die autoritäre Politik seines Vaters fort und errang 2020 mit türkischer Unterstützung einen militärischen Sieg über Armenien, vermittelt durch einen russischen Waffenstillstand (LPB o.D.a).

Nachdem Aserbaidtschan 1991 unabhängig geworden war, wurde die Verfassung von 1978 durch eine neue Verfassung ersetzt, die 1995 per Referendum angenommen wurde (EB 15.1.2026a; vgl. LPB o.D.b). Diese definiert den Staat als eine demokratische, rechtsstaatliche, weltliche und unitarische Republik, in der legislative, exekutive und judikative Gewalt unabhängig agieren. Dennoch gilt Aserbaidtschan laut Demokratieindex seit Jahren als autoritäres Regime (LPB o.D.b).

Das Staatsoberhaupt, der Präsident, wird für sieben Jahre direkt vom Volk gewählt; seit einer Verfassungsänderung 2009 gibt es keine Zwei-Amtszeiten-Beschränkung mehr (EB 15.1.2026a; vgl. LPB o.D.b), und in Zeiten „militärischer Operationen“ kann die Amtszeit bis zum Ende dieser verlängert werden (LPB o.D.b). Ilham Alijew, seit Oktober 2003 im Amt und im Februar 2024 wiedergewählt (AA 8.10.2025a), verfügt über weitreichende Vollmachten, ernennt und entlässt Minister, die allein ihm verantwortlich sind, und ist dem Parlament (Milli Mejlis) gegenüber nicht verantwortlich (AA 8.10.2025b; vgl. LPB o.D.b). Die politische Macht ist stark in den Händen Alijews und seiner Familie konzentriert (FH 13.11.2025).

Die Verfassung sieht ein Einkammerparlament vor, dessen Mitglieder für fünf Jahre direkt gewählt werden (EB 15.1.2026a; vgl. Verf ASER 2009, Art. 84). Das Parlament besteht aus 125 Abgeordneten, die nach dem Mehrheitswahlsystem in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden (Verf ASER 2009, Art. 82ff). In der Praxis gehen die von der Nationalversammlung (Parlament) verabschiedeten Gesetze oft auf Initiativen des Präsidialamtes zurück. Diskussionen zu streitigen Themen finden quasi nicht statt. Das Parteiensystem ist schwach institutionalisiert und besteht überwiegend aus führungszentrierten Wahlvereinen ohne klare Programmatik oder breite gesellschaftliche Verankerung. Seit dem Parteiengesetz von 2023 löste sich mehr als die Hälfte der Parteien auf; die verbliebenen 26 Parteien, darunter auch die wichtigsten Oppositionsparteien, unterliegen einer regelmäßigen Neuregistrierungspflicht (AA 3.2025).

Internationale Wahlbeobachter der OSZE und ODIHR kommentierten die Präsidentschaftswahl im Februar 2024 als restriktiv, ohne echte Konkurrenz und unter Einschränkung grundlegender Freiheiten, was einen fairen, pluralistischen Wettbewerb verhinderte (OSCE/ODIHR 7.2.2024; vgl. AA 8.10.2025b). Auch die vorgezogenen Parlamentswahlen [im September 2024] wurden als mit Mängeln behaftet bewertet: Die regierende Partei Neues Aserbaidtschan sicherte sich erneut die Kontrolle, obwohl offiziell nur 67 von 125 Sitzen gewonnen wurden, da unabhängige Kandida-

ten durch Einschüchterung und Drohungen faktisch ausgeschlossen wurden (KAS 9.9.2024; vgl. DIF 3.9.2024). Die OSZE kritisierte die Abstimmung als weit hinter den demokratischen Standards zurückgeblieben (DIF 3.9.2024; vgl. AA 8.10.2025b). Der Wahlrechtsrahmen schränkt grundlegende Freiheiten wie Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit unangemessen ein entspricht und damit nicht den internationalen Standards sowie OSZE-Verpflichtungen (OSCE/ODIHR 27.2.2025).

Zu den Parteien zählen die von Ex-Präsident Heidar Alijew gegründete Partei Neues Aserbaidshan, die protürkisch-nationalistische Aserbaidshanische Volksfront, die Gleichheitspartei [Müsawat], die Sozialdemokratische Partei, die Nationale Unabhängigkeitspartei und die Kommunistische Partei, Nachfolgerin der 1991 verbotenen Vorgängerorganisation (EB 15.1.2026a). Die formale politische Opposition wurde erheblich geschwächt (FH 13.11.2025), zuletzt intensivierte die Behörden die Repression gegen die Aserbaidshanische Volksfrontpartei und deren Führungspersonal (HRW 22.12.2025).

Im „Freedom House“-Ranking 2025 erhielt das Land lediglich 7 von 100 möglichen Punkten und wurde als „nicht frei“ eingestuft (FH 2025).

Aserbaidshan ist Mitglied des Europarats und Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Mitglied der Organisation der Turkstaaten und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Die Europäische Union arbeitet im Rahmen der Östlichen Partnerschaft mit Aserbaidshan zusammen (AA 8.10.2025b).

Obwohl nach dem Zerfall der Sowjetunion trotz geringer Kenntnis grundlegender demokratischer Institutionen breite Unterstützung für Demokratie und euroatlantische Integration bestand, wurde diese Tendenz durch staatliche Repressionen gegen säkulare Parteien, unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft sowie durch eine strategische Diskreditierung demokratischer und menschenrechtlicher Werte - verstärkt durch autoritäre Propaganda regionaler Akteure - erheblich geschwächt. Dennoch glaubt die Mehrheit in Aserbaidshan an Wahlen, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit als Grundlage für Wohlstand und Gerechtigkeit (BS 19.3.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (8.10.2025a): Aserbaidshan: Steckbrief, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/aserbaidshan-node/aserbaidshan-steckbrief-201886>, Zugriff 23.1.2026
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (8.10.2025b): Aserbaidshan: Politisches Portrait, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/aserbaidshan-node/aserbaidshan-portrait-202964>, Zugriff 15.1.2026
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidshan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidshan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidshan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105805/country_report_2024_AZE.pdf, Zugriff 23.2.2026
- DIF - Deutschlandfunk (3.9.2024): Aserbaidshan: Präsidentenpartei zur Wahlsiegerin erklärt, <https://www.deutschlandfunk.de/praesidentenpartei-zur-wahlsiegerin-erklaert-106.html>, Zugriff 19.1.2026
- EB - Encyclopaedia Britannica (15.1.2026a): Azerbaijan: Government and social conditions, <https://www.britannica.com/place/Azerbaijan/Government-and-social-conditions>, Zugriff 16.1.2026

- FH - Freedom House (13.11.2025): Freedom on the Net 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2133534.html>, Zugriff 23.1.2026
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123524.html>, Zugriff 23.2.2026
- HRW - Human Rights Watch (22.12.2025): Azerbaijan Intensifies Crackdown on Political Opposition, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2134516.html>, Zugriff 22.12.2025
- KAS - Konrad-Adenauer-Stiftung (9.9.2024): Aserbajdschan - Wahl ohne Wahl, <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/aserbajdschan-wahl-ohne-wahl>, Zugriff 19.1.2026
- LPB - Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg [Deutschland] (o.D.a): Geschichte Aserbajdschan, <https://osteuropa.lpb-bw.de/aserbajdschan-geschichte>, Zugriff 16.1.2026
- LPB - Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg [Deutschland] (o.D.b): Politisches System und aktuelle Politik in Aserbajdschan, <https://osteuropa.lpb-bw.de/aserbajdschan-politisches-system>, Zugriff 16.1.2026
- OSCE/ODIHR - Organization for Security and Co-operation in Europe / Office for Democratic Institutions and Human Rights (27.2.2025): Republic of Azerbaijan - Early Parliamentary Elections - 1 September 2024 - ODIHR Election Observation Mission Final Report, https://odihr.osce.org/sites/default/files/f/documents/3/f/586290_0.pdf, Zugriff 19.1.2026
- OSCE/ODIHR - Organization for Security and Co-operation in Europe / Office for Democratic Institutions and Human Rights (7.2.2024): Republic of Azerbaijan – Early Presidential Election, 7 February 2024: Statement of Preliminary Findings and Conclusions, <https://odihr.osce.org/sites/default/files/f/documents/9/3/562473.pdf>, Zugriff 19.1.2026
- Verf ASER - Verfassung Aserbajdschans [Aserbajdschan] (2009): Constitution of the Republic of Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/1006190/1226_1394117988_azerbaijan-const-1995-am2009-en.pdf, Zugriff 19.1.2026

2 Sicherheitslage/Sicherheitsbehörden

Letzte Änderung 2026-03-24 14:14

Im Jahr 2023 gelang es den aserbajdschanischen Streitkräften, nach einer monatelangen Blockade und einer zweitägigen Militäroperation, die Kontrolle über die seit 1994 de facto unabhängige, mehrheitlich armenisch bewohnte Enklave Bergkarabach zu übernehmen. Diese militärische Aktion führte zur Kapitulation der lokalen politischen und militärischen Führung und bewirkte eine nahezu vollständige Flucht der ethnisch-armenischen Bevölkerung in die Republik Armenien (FH 13.11.2025; vgl. CFR 12.8.2025).

Im März 2025 erklärten Armenien und Aserbajdschan ihre Bereitschaft, den seit fast vier Jahrzehnten andauernden Konflikt zu beenden. Dies mündete im August in einem von der US-Regierung vermittelten Friedensabkommen, das eine gemeinsame Friedenserklärung und die Auflösung der OSZE-Minsk-Gruppe einschloss. Zudem wurden den USA exklusive Entwicklungsrechte betreffend eine neue Transitroute durch Südarmenien zugesprochen (CFR 12.8.2025; vgl. HRW 4.2.2026). Trotz offizieller Beendigung der Feindseligkeiten bleibt das Gebiet stark militarisiert, und die Bewegungsfreiheit wird weiterhin durch die anhaltende Gefahr von Landminen eingeschränkt (OSAC 21.7.2025).

Parallel zur politischen Entwicklung wurde durch ein Dekret von Präsident İlham Aliyev das zentralisierte Informations- und Digitalanalysesystem MİRAS etabliert, das dem aserbajdschanischen Staatssicherheitsdienst dient. Dieses System ermöglicht eine behördenübergreifende Datenerfassung, Analyse und nachrichtendienstliche Nutzung, wurde jedoch ohne öffentliche Diskussion über Datenschutz, rechtliche Schutzmechanismen oder Missbrauchsrisiken eingeführt (JAM 8.12.2025). Human Rights Watch weist in diesem Zusammenhang auf die Risiken

willkürlicher und unverhältnismäßiger Überwachung sensibler personenbezogener Daten hin (HRW 15.12.2025).

Aserbaidzschans pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den USA im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Die aserbaidzschanischen Behörden intensivieren ihre Anstrengung durch Strafverfolgung mutmaßlicher Terroristen, Festnahmen rückkehrender ausländischer Kämpfer sowie Spezialoperationen gegen Personen, die verdächtigt werden, Terroranschläge zu planen (OSAC 21.7.2025).

Die nationale Sicherheitsstruktur Aserbaidzschans geht auf die Aufstellung der Streitkräfte im Jahr 1991 zurück, die aus Heer, Marine und Luftwaffe bestehen und teilweise aus Personal und Material der sowjetischen 4. Armee hervorgegangen sind. Im Zuge des 21. Jahrhunderts erlebte das Militär infolge des Anstiegs der Erdöl- und Erdgasexporte eine erhebliche Expansion. Parallel dazu wurde das Innenministerium, verantwortlich für innere Sicherheit und Polizeiarbeit, bereits 1993 einer umfassenden Reorganisation unterzogen (EB 15.1.2026a).

Organisatorisch untersteht die Polizei dem Innenministerium, während der innenpolitische Staatliche Sicherheitsdienst direkt dem Präsidenten untersteht (AA 3.2025). Die Polizeipräsenz ist insbesondere in der Hauptstadt Baku stark ausgeprägt, jedoch variieren Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Reaktionszeiten der Polizei signifikant zwischen den Regionen und Einheiten (OSAC 21.7.2025).

Die Verantwortung für die innere Sicherheit teilen sich das Innenministerium und der Staatssicherheitsdienst, die beide direkt dem Präsidenten unterstehen. Der Auslandsnachrichtendienst ist für auswärtige Aufklärung und Gegenspionage zuständig, während der Migrationsdienst und der Grenzdienst Migrationsfragen bzw. die Grenzsicherung betreuen. Obwohl die zivilen Behörden eine wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte ausüben, existieren Berichte über zahlreiche Übergriffe durch Angehörige der Sicherheitskräfte (OSAC 21.7.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidzschans (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidzschans.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und-abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidzschans.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- CFR - Council on Foreign Relations (12.8.2025): Tensions Between Armenia and Azerbaijan, <https://www.cfr.org/global-conflict-tracker/conflict/nagorno-karabakh-conflict>, Zugriff 3.2.2026
- EB - Encyclopaedia Britannica (15.1.2026a): Azerbaijan: Government and social conditions, <https://www.britannica.com/place/Azerbaijan/Government-and-social-conditions>, Zugriff 16.1.2026
- FH - Freedom House (13.11.2025): Freedom on the Net 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2133534.html>, Zugriff 23.1.2026
- HRW - Human Rights Watch (4.2.2026): World Report 2026; Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2136189.html>, Zugriff 17.2.2026
- HRW - Human Rights Watch (15.12.2025): Azerbaijan's Surveillance Platform Risks Sweeping Privacy Violations, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2134182.html>, Zugriff 27.1.2026
- JAM - Jam News (8.12.2025): New system of total digital surveillance in Azerbaijan: legal and technological perspectives, <https://jam-news.net/a-new-system-of-total-digital-surveillance-in-azerbaijan-legal-and-technological-perspectives>, Zugriff 27.1.2026
- OSAC - Overseas Security Advisory Council [USA] (21.7.2025): Azerbaijan Country Security Report, <https://www.osac.gov/Content/Report/09241718-8dfc-458a-a405-1cbf295ca4cc>, Zugriff 3.2.2026

3 Rechtsschutz / Justizwesen

Letzte Änderung 2026-03-24 06:46

Die Rechtsprechung in Aserbaidtschan wird durch eine Vielzahl von Gerichten ausgeübt, darunter der Verfassungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, Berufungsgerichte sowie erstinstanzliche Bezirksgerichte und Gerichte mit Sonderzuständigkeiten. Das 1998 eingerichtete Verfassungsgericht kann von verschiedenen Verfassungsorganen sowie von allen Personen angerufen werden, die sich durch einen Akt hoheitlicher Gewalt in ihren Grundfreiheiten verletzt fühlen. Allerdings spielt das Verfassungsgericht in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Seit 1.1.2018 besitzt die nationale Anwaltskammer eine Monopolstellung, welche zwar eine formale Professionalisierung der zuvor kaum regulierten Anwaltschaft bewirkte, jedoch aufgrund der selektiven Zulassungspraxis und des Ausschlusses mehrerer Menschenrechtsanwälte zu einer faktischen Einschränkung der anwaltlichen Unabhängigkeit und des Rechts auf Vertretung führte (AA 3.2025).

Die Justiz unterliegt in ihrer Gesamtheit der Kontrolle der Exekutive (BS 19.3.2024). Die Verfassung und die einschlägigen Gesetze verbieten willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und gewährleisten das Recht jeder Person, die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Regierung hält diese Vorgaben im Allgemeinen ein (OSAC 21.7.2025). Hinsichtlich der Strafverfolgung oder Strafzumessung lässt sich grundsätzlich keine diskriminierende Praxis aufgrund ethnischer, religiöser, nationaler oder sozialer Kriterien feststellen. Personen, die des Umsturzes oder Terrorismus verdächtigt werden, müssen jedoch mit langen Haftstrafen rechnen. Hinweise auf politisch motivierte Strafverfahren bestehen, jedoch gibt es keine Belege für härtere Haftbedingungen für politische Gefangene (AA 3.2025).

Korruption bleibt ein erhebliches Problem im Justizwesen, was sich sowohl in zivil- als auch strafrechtlichen Verfahren negativ auf die Entscheidungsfindung auswirkt (BS 19.3.2024). Umfragen belegen, dass Korruption unter Amtsträgern als weit verbreitet gilt, wobei Rechenschaftspflicht selten erfolgt, Ermittlungen und Strafverfolgungen schleppend verlaufen und Sanktionen meist milde ausfallen (OSAC 21.7.2025). Die politische Herrschaft basiert auf Nepotismus, Klientelismus, Korruption auf hoher Ebene und persönlicher Loyalität anstelle von Rechtsstaatlichkeit. Hohe Amtsträger genießen faktisch strafrechtliche Immunität, während Verstöße gegen die Loyalität dem Präsidenten gegenüber streng geahndet werden (BS 19.3.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidtschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidtschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidtschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105805/country_report_2024_AZE.pdf, Zugriff 23.2.2026
- OSAC - Overseas Security Advisory Council [USA] (21.7.2025): Azerbaijan Country Security Report, <https://www.osac.gov/Content/Report/09241718-8dfc-458a-a405-1cbf295ca4cc>, Zugriff 3.2.2026

4 Wehrdienst und Rekrutierungen

Die Verfassung Aserbaidschans sieht die allgemeine Wehrpflicht (Verf ASER 2009; vgl. AA 3.2025) für Männer ab dem 18. Lebensjahr vor. Die reguläre Dienstzeit beträgt 18 Monate, wobei für Universitätsabsolventen eine verkürzte Dienstzeit von 12 Monaten gilt (Forum 17.12.2025). Obwohl die Verfassung in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen den Ersatz des Militärdienstes durch einen alternativen Dienst aus Gewissensgründen gestattet (Verf ASER 2009, Art. 76), fehlt bislang ein gesetzlicher Mechanismus zur praktischen Umsetzung dieser Bestimmung (Forum 17.12.2025).

Es wird berichtet, dass die Möglichkeit eines Freikaufs vom Militärdienst oder einer Versetzung auf „angenehmere“ Verwendungsposten durch Zahlung von Schmiergeldern weit verbreitet ist (AA 3.2025). Darüber hinaus sind bestimmte Gruppen, wie Zeugen Jehovas und andere Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, von Einberufungen zum Militärdienst, strafrechtlicher Verfolgung sowie Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit betroffen (Forum 21.8.2025; vgl. USCIRF 3.2025, FH 2025).

Das Militär steht vollständig unter der Kontrolle der herrschenden Elite und wurde bislang von der innenpolitischen Sphäre weitgehend isoliert gehalten (BS 19.3.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105805/country_report_2024_AZE.pdf, Zugriff 23.2.2026
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123524.html>, Zugriff 23.2.2026
- Forum - Forum 18 (17.12.2025): Conscientious objector freed from prison under restrictions, with electronic tag, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2134314.html>, Zugriff 26.1.2026
- Forum - Forum 18 (21.8.2025): First jailing of conscientious objector for 3 years, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2129728.html>, Zugriff 27.2.2026
- USCIRF - United States Commission on International Religious Freedom [USA] (3.2025): United States Commission on International Religious Freedom 2025 Annual Report; USCIRF–Recommended for Special Watch List: Azerbaijan, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2123506/Azerbaijan 2025 USCIRF Annual Report.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2123506/Azerbaijan%202025%20USCIRF%20Annual%20Report.pdf), Zugriff 5.3.2026
- Verf ASER - Verfassung Aserbaidschans [Aserbaidschan] (2009): Constitution of the Republic of Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/1006190/1226_1394117988_azerbaijan-const-1995-am2009-en.pdf, Zugriff 19.1.2026

5 Allgemeine Menschenrechtslage

Letzte Änderung 2026-03-24 14:14

Die Verfassung Aserbaidschans garantiert umfassende Menschenrechte und ermöglicht Individualbeschwerden vor dem Verfassungsgericht. Seit den 1990er-Jahren ist das Land mehreren internationalen Menschenrechtsabkommen beigetreten, darunter dem Zivil- und Sozialpakt, dem Kinderschutzabkommen und dem Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (AA 3.2025). Dennoch dokumentiert der Länderbericht des US-Außenministeriums für 2025

schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Tötungen, Folter, rechtswidrige Inhaftierungen, Repression im Ausland, Einschränkungen von Meinungs- und Medienfreiheit und schlimmste Formen von Kinderarbeit, gegen die die Regierung nicht wirksam vorging (USDOS 12.8.2025). Human Rights Watch berichtet von einer weiteren Verschlechterung der ohnehin prekären Menschenrechtslage 2025: Die Behörden verschärften die Unterdrückung unabhängiger Medien, Opposition und Zivilgesellschaft, nutzten restriktive Gesetze gegen NGOs und gewährten im Falle von Folter und Misshandlungen Straffreiheit (HRW 4.2.2026).

Obwohl Folter gesetzlich verboten ist und Beweise, die unter Folter erlangt wurden, vor Gericht unzulässig sind (AA 3.2025), bleiben Folter, Misshandlungen und Strafflosigkeit weit verbreitet. Besonders inhaftierten Regierungskritikern wird trotz internationaler Kritik weiterhin medizinische Versorgung verweigert (AI 29.4.2025; vgl. HRW 4.2.2026). Die Todesstrafe wurde im Oktober 1998 abgeschafft und zuvor verhängte Todesurteile in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt (AA 3.2025). Unabhängige NGOs und Medien sind willkürlichen Beschränkungen ausgesetzt, etwa Verweigerung der Registrierung und übermäßigen Berichtspflichten (AI 29.4.2025). Zudem setzte Aserbaidtschan 2025 die Tätigkeit von UN-assoziierten Organisationen wie UNDP, UNHCR und IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) aus und entzog verbliebenen internationalen Medien die Akkreditierung (HRW 4.2.2026).

Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind stark eingeschränkt und die Arbeit von NGOs erschwert. Menschenrechtsorganisationen berichten von einer dreistelligen Zahl von politischen Gefangenen (AA 8.10.2025b). Die Unterdrückung bürgerlicher Freiheiten wurde in den letzten Jahren intensiviert, was den Raum für unabhängige Meinungsäußerung oder Aktivismus stark einschränkt (FH 13.11.2025). Aserbaidtschan gilt als eines der repressivsten Länder weltweit bezüglich Internetfreiheit (FH 13.11.2025). Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten werden festgenommen, friedliche Proteste unterdrückt (AI 29.4.2025). Kritiker werden willkürlich gerichtlich verfolgt, um abweichende Meinungen zu unterdrücken (HRW 4.2.2026). Strafverfahren in absentia gegen Medienschaffende und Regierungskritiker dienen als zentrales Instrument grenzüberschreitender Repression, ergänzt durch Gewalt, Auslieferungsdruck, digitale Angriffe und Repressalien gegen Angehörige im Land (BAMF 12.1.2026; vgl. HRW 4.2.2026). Die Ende 2023 begonnene Unterdrückung unabhängiger Medien setzte sich 2025 fort (HRW 4.2.2026).

Die Bevölkerung besteht zu etwa neun Zehntel aus turksprachigen Aserbaidtschanern (Aseris), während kleine Minderheiten wie Lesgier, Russen und Armenier die restliche Gruppe bilden (EB 15.1.2026b). Die Lebensbedingungen der Minderheiten unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der Aserbaidtschaner (AA 3.2025). Aserbaidtschan hat keine nennenswerten Schritte unternommen, um die sichere und würdige Rückkehr ethnischer Armenier aus Bergkarabach zu gewährleisten oder deren Eigentumsrechte wiederherzustellen (HRW 4.2.2026).

Aserbaidtschan ist ein überwiegend muslimisches Land, dessen Bevölkerung zu mehr als drei Fünftel der schiitischen und zu etwa einem Drittel der sunnitischen Glaubensrichtung angehört. Angehörige der russisch-orthodoxen und der armenisch-orthodoxen Kirche machen einen nur sehr geringen Bevölkerungsanteil aus (EB 15.1.2026b). Die Verfassung gewährleistet zwar die Religions- und Bekenntnisfreiheit im Sinne einer historisch gewachsenen Toleranztradition,

doch begegnet der Staat insbesondere solchen Religionsgemeinschaften mit Misstrauen, die als politisch illoyal oder von externen - vor allem iranisch-schiitischen - Einflüssen geprägt gelten, während kleinere Glaubensgemeinschaften weitgehend neutral behandelt werden (AA 3.2025). Es kommt zu Menschenrechtsverletzungen der Regierung im Zusammenhang mit Gewissensgefangenen (USCIRF 3.2025).

Schließlich haben die aserbaidischen Behörden in den letzten Jahren Berichten zufolge umfassende Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verhängt und jegliche unabhängige Meinungsäußerung oder zivilgesellschaftliche Aktivität weitgehend unterdrückt (BS 19.3.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (8.10.2025b): Aserbaidisch: Politisches Portrait, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/aserbaidisch-node/aserbaidisch-portrait-202964>, Zugriff 15.1.2026
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidisch (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidisch.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidisch.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Azerbaijan 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124605.html>, Zugriff 23.1.2026
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (12.1.2026): Briefing Notes (KW03/2026), https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2026/briefingnotes-kw03-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=5, Zugriff 26.1.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105805/country_report_2024_AZE.pdf, Zugriff 23.2.2026
- EB - Encyclopaedia Britannica (15.1.2026b): Azerbaijan: People of Azerbaijan, <https://www.britannica.com/place/Azerbaijan/People>, Zugriff 16.1.2026
- FH - Freedom House (13.11.2025): Freedom on the Net 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2133534.html>, Zugriff 23.1.2026
- HRW - Human Rights Watch (4.2.2026): World Report 2026; Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2136189.html>, Zugriff 17.2.2026
- USCIRF - United States Commission on International Religious Freedom [USA] (3.2025): United States Commission on International Religious Freedom 2025 Annual Report; USCIRF–Recommended for Special Watch List: Azerbaijan, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2123506/Azerbaijan 2025 USCIRF Annual Report.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2123506/Azerbaijan%2025%20USCIRF%20Annual%20Report.pdf), Zugriff 5.3.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128498.html>, Zugriff 3.2.2026

6 Relevante Bevölkerungsgruppen

6.1 Frauen

Letzte Änderung 2026-03-24 10:16

Aserbaidisch hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie das Fakultativprotokoll zu diesem Übereinkommen ratifiziert (ICNL 18.8.2025). Der Präsident der Republik hat mit einem Dekret den „Nationalen Aktionsplan für Geschlechtergleichstellung (2026 - 2028)“ verabschiedet und die Koordinierung seiner Umsetzung sowie die jährliche Berichterstattung an das Staatskomitee für Familien-, Frauen- und Kinderangelegenheiten übertragen (CAERC ASER 29.12.2025). Trotz formaler rechtlicher Gleichstellung sind die gesellschaftliche Teilhabe und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen in Aserbaidisch,

insbesondere im ländlichen Raum, durch traditionelle Geschlechterrollen eingeschränkt. Im Vergleich zu Nachbarländern verfügen Frauen jedoch, nicht zuletzt infolge des sowjetischen Erbes, vor allem in urbanen Zentren über ein höheres Maß an sozialer und kultureller Freiheit (AA 3.2025).

Rechtlich besitzen Frauen die gleichen Rechte wie Männer und nehmen aktiv am Arbeitsleben teil (BS 19.3.2024). Im politischen Bereich sind zwar quantitative Fortschritte bei der Partizipation von Frauen erkennbar (BRI 22.2.2026; vgl. IFRC 30.1.2026): Das gegenwärtige Parlament und die lokalen Gemeindeverwaltungen weisen eine stärkere Vertretung von Frauen auf, und auch die Zahl der ernannten Richterinnen, Staatsanwältinnen und Botschafterinnen hat zugenommen, begleitet von einer Verdreifachung der weiblichen Anwaltschaft (BS 19.3.2024). Dennoch bestehen aufgrund des autoritären politischen Umfelds, institutioneller Schwächen, geschlechtsspezifischer Stereotype und wirtschaftlicher Abhängigkeiten weiterhin erhebliche Defizite in Bezug auf die tatsächliche Verwirklichung der Geschlechtergleichheit in der Politik (BRI 22.2.2026; vgl. IFRC 30.1.2026).

In Aserbaidshan sind Frauen weiterhin erheblichen Herausforderungen ausgesetzt, darunter geschlechtsspezifischer Gewalt, diskriminierenden Gesetzen und Praktiken, wirtschaftlicher Abhängigkeit, geringer Rechtskenntnis sowie tief verwurzelten sozialen Normen, die ihren Zugang zu Rechtsschutz und Unterstützung beeinträchtigen (UN Women 10.12.2025). Seit dem Zerfall der Sowjetunion hat sich die gesellschaftliche Stellung von Frauen in Aserbaidshan teilweise verschlechtert; patriarchale Strukturen bestehen insbesondere in ländlichen Regionen fort, wo religiöse und traditionelle Normen unter anderem den Schulabbruch junger Mädchen begünstigen (BS 19.3.2024).

Ein besonders gravierendes Problem stellt häusliche Gewalt gegen Frauen dar, die in den letzten Jahren zugenommen hat und ein tief verwurzeltes gesellschaftliches Problem bleibt. Trotz Warnungen von Medien und Menschenrechtsorganisationen kommt es weiterhin zu schweren Gewalttaten und Femiziden, auch in aserbaidshanischen Diasporagemeinschaften. Frauen sind dabei Übergriffen durch Ehemänner oder Söhne ausgesetzt, die mitunter extreme Formen körperlicher Gewalt annehmen (GSAF 29.10.2025). Der rechtliche und institutionelle Umgang mit häuslicher Gewalt weist systemische Defizite auf, auch wenn staatliche Stellen das Thema öffentlich stärker thematisieren und internationale Kooperationen suchen. Positive Entwicklungen sind etwa die Einrichtung einer rund um die Uhr erreichbaren Frauen-Hotline und die Eröffnung eines zusätzlichen Frauenhauses. Dennoch bleibt die Zahl der Schutzunterkünfte mit 175 Plätzen deutlich hinter dem geschätzten Bedarf von 1.300 Plätzen zurück (AA 3.2025).

Es liegen keine Berichte über erzwungene Schwangerschaftsabbrüche oder unfreiwillige Sterilisationen durch staatliche Behörden vor (USDOS 12.8.2025). Frauen mit mehr als fünf Kindern unter 18 Jahren erhalten ab dem ersten Geburtstag des jüngsten Kindes eine gesetzlich festgelegte, jährlich angepasste Pauschalleistung von AZN 105 [ca. EUR 53] pro Kind und Monat (ISSA 4.11.2025). Die Zwangsverheiratung einer Frau wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet, während dieselbe Handlung gegenüber einer minderjährigen Person mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft wird (StGB ASER 11.4.2025).

Neben den staatlich anerkannten zivilrechtlichen Eheschließungen bestehen religiöse Eheverträge, die vom Staat nicht anerkannt werden. Frauen, die nach diesen Verträgen heiraten, unterliegen keiner staatlichen Aufsicht und erhalten im Falle einer Scheidung keinen anerkannten Status. Das Staatskomitee für Familien-, Frauen- und Kinderangelegenheiten organisiert Veranstaltungen zur Verhinderung früher Ehen. Zahlreiche lokale NGOs sensibilisieren die Öffentlichkeit und unterstützen Frauen aus vulnerablen Gruppen, insbesondere in ländlichen Gebieten (USDOS 12.8.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidtschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidtschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidtschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- BRI - Baku Research Institute (22.2.2026): Women's Political Participation in Azerbaijan: Problems and Necessary Steps, <https://bakuresearchinstitute.org/en/womens-political-participation-in-azerbaijan-problems-and-necessary-steps>, Zugriff 2.3.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105805/country_report_2024_AZE.pdf, Zugriff 23.2.2026
- CAERC ASER - Center for Analysis of Economic Reforms and Communication [Aserbaidtschan] (29.12.2025): National Action Plan on Gender Equality for 2026–2028 Approved, <https://ereforms.gov.az/en/media/xeberler/gender-beraberliyi-uzre-2026-2028-ci-iller-ucun-milli-fealiyyet-plani-tesdiq-edilib-2135>, Zugriff 2.3.2026
- GSAF - Geghard Scientific Analytical Foundation (29.10.2025): Violence against women - a rooted tradition in Azerbaijan, <https://geghard-saf.am/en/732/violence-against-women>, Zugriff 28.1.2026
- ICNL - The International Center for Not-for-Profit Law (18.8.2025): Civic Freedom Monitor: Azerbaijan, <https://www.icnl.org/resources/civic-freedom-monitor/azerbaijan?do=pdf>, Zugriff 2.3.2026
- IFRC - International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies (30.1.2026): Azerbaijan: 2026-2028 IFRC network country plan, https://go-api.ifrc.org/api/downloadfile/93007/Azerbaijan_INP_2026, Zugriff 2.3.2026
- ISSA - International Social Security Association (4.11.2025): ISSA Country profiles: Azerbaijan, https://www.issa.int/libraries/pdf.js/web/viewer.html?file=https://www.issa.int/sites/default/files/documents/2025-10/Azerbaijan_0.pdf, Zugriff 23.2.2026
- StGB ASER - Strafgesetzbuch [Aserbaidtschan] (11.4.2025): Уголовный кодекс Азербайджанской Республики (утвержден Законом Азербайджанской Республики от 30 декабря 1999 года № 787-IQ) (с изменениями и дополнениями по состоянию на 11.04.2025 г.) [Strafgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan (verabschiedet durch das Gesetz der Republik Aserbaidtschan vom 30. Dezember 1999 Nr. 787-IQ) (mit Änderungen und Ergänzungen zum Stand vom 11.04.2025)], https://continent-online.com/Document/?doc_id=30420353#pos=6;-149, Zugriff 27.1.2026
- UN Women - United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (10.12.2025): Central Asia and Azerbaijan unite to advance women's access to justice ahead of CSW70, <https://eca.unwomen.org/en/stories/press-release/2025/12/central-asia-and-azerbaijan-unite-to-advance-womens-access-to-justice-ahead-of-csw70>, Zugriff 2.3.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128498.html>, Zugriff 3.2.2026

6.2 Kinder

Letzte Änderung 2026-03-24 11:07

Die Lebenssituation von Kindern in Aserbaidtschan hat sich in den vergangenen Jahren infolge des anhaltenden Wirtschaftswachstums und des damit verbundenen Rückgangs der Armutsraten deutlich verbessert. Diese positive Entwicklung manifestiert sich unter anderem in einer höheren Überlebensrate von Müttern und Neugeborenen, einer Verringerung institutioneller

Unterbringung sowie einem erweiterten Zugang zu finanziellen Unterstützungsleistungen für Kinder. Aserbaidshan hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und ein staatliches Komitee für Familien-, Frauen- und Kinderfragen eingerichtet, das die Umsetzung der entsprechenden Politikmaßnahmen koordiniert. In Zusammenarbeit mit UNICEF werden die nationalen Kinderschutzsysteme gestärkt, insbesondere durch die Verbesserung integrierter sozialer Dienste, den Zugang zur Justiz und die Förderung der Einhaltung von Kinderrechten (IOM 6.2025).

Trotz dieser Fortschritte bestehen weiterhin Herausforderungen. So sind Kinder, insbesondere unter anderem die Roma-Minderheit, von sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit betroffen. Obwohl die Regierung Maßnahmen wie die Strafverfolgung von Menschenhändlern und die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für Opfer ergriffen hat, bleibt das Problem bestehen (FH 2025). Der Bericht des deutschen Auswärtigen Amts aus dem Jahr 2025 weist jedoch darauf hin, dass keine Hinweise auf systematisch begangenen Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern oder Kinderarbeit vorliegen. Zudem existieren keine Berichte über Kindersoldaten (AA 3.2025).

Der Länderbericht des US-amerikanischen Arbeitsministeriums zeigt für das Jahr 2024 minimale Fortschritte bei der Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit. Zwar führt das Ministerium für Arbeit und Sozialschutz der Bevölkerung Programme zur Familienzusammenführung von Kindern aus staatlichen Einrichtungen sowie sozial und finanziell unterstützende Maßnahmen durch und eröffnet neue Rehabilitationszentren. Allerdings bleibt die gesetzliche Moratoriumspolitik für Arbeitsinspektionen bestehen, wodurch wirksame Vor-Ort-Kontrollen eingeschränkt sind. Dies bedeutet, insbesondere im Kontext staatlich vorgegebener Produktionsziele, ein erhöhtes Risiko ausbeuterischer Arbeitspraktiken, einschließlich Kinderarbeit. Häufig wird beobachtet, dass Fälle von Kinderbettelei oder Straßenarbeit oft als familiäre Angelegenheit behandelt und somit nicht strafrechtlich verfolgt werden (USDOL 9.2025).

Bezüglich körperlicher Züchtigung besteht laut der Menschenrechtsorganisation „End Corporal Punishment“ eine rechtliche Differenzierung: Während körperliche Züchtigung im häuslichen Bereich, in alternativen Betreuungseinrichtungen sowie in Kindertagesstätten nicht ausdrücklich verboten ist, ist sie in Schulen, Strafvollzugsanstalten und als Strafmaß im Strafrecht unzulässig (ECP 1.2025).

Kinderehen stellen weiterhin ein Problem dar. Das gesetzliche Mindestheiratsalter liegt bei 18 Jahren, und Zwangsehen mit Minderjährigen werden mit hohen Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren geahndet. Die Regierung setzt das Gesetz wirksam durch; dennoch bleiben religiöse, vom Staat nicht anerkannte Eheschließungen außerhalb staatlicher Kontrolle. Betroffene Frauen besitzen in solchen Fällen einer Scheidung keinen rechtlichen Statusanspruch (USDOS 12.8.2025; vgl. AA 3.2025).

Im Bildungsbereich garantiert Paragraph 5 des Bildungsgesetzes allen Bürgern Aserbaidshans eine kostenlose und allgemeine Schulbildung. Dennoch haben insbesondere Kinder ohne Ausweisdokumente sowie Kinder mit Behinderungen Schwierigkeiten beim Zugang zum Bildungssystem. Diese Herausforderungen werden durch langwierige Verwaltungsverfahren, unzureichende Barrierefreiheit und diskriminierende Einstellungen verstärkt. Gleichwohl verbesserte

das Ministerium für Arbeit und Sozialschutz der Bevölkerung mit der Eröffnung von 15 neuen Sozialrehabilitationszentren im Jahr 2024 die soziale und pädagogische Unterstützung für mehr als 36.000 Kinder landesweit (USDOL 9.2025).

Derzeit bieten lediglich 22 Schulen mit insgesamt 220 Kindern inklusiven Unterricht an. Die Regierung hat jedoch Maßnahmen eingeleitet, um künftig alle Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen auszubauen und alle Lehrkräfte in inklusiver Pädagogik sowie dem Einsatz unterstützender Technologien zu schulen. Darüber hinaus betreibt das Ministerium zwölf Sonderschulen für Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen, die auf die Förderung von Schülern mit Hör-, Seh-, Mobilitäts-, Kommunikations- und kognitiven Beeinträchtigungen spezialisiert sind und über entsprechende Hilfsmittel verfügen, deren Nutzung auch im Unterricht vermittelt wird, beispielsweise Brailleschrift für Kinder mit einer Sehbeeinträchtigung (WHO 2025).

In allen Regionen Aserbaidschans existieren psychologisch-medizinisch-pädagogische Kommissionen mit fünf Mitgliedern, darunter Psychologen, Sozialarbeiter und Sonderpädagogen. Diese Kommissionen erstellen individuelle Bildungspläne für Kinder mit Behinderungen und entscheiden, gegebenenfalls unter Einbeziehung unterstützender Technologien, über die Beschulung von Kindern in Regel- oder Förderschulen bzw. im häuslichen Umfeld (WHO 2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- ECP - End Corporal Punishment (1.2025): Corporal punishment of children in Azerbaijan, <http://www.endcorporalpunishment.org/wp-content/uploads/country-reports/Azerbaijan.pdf>, Zugriff 27.2.2026
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123524.html>, Zugriff 23.2.2026
- IOM - International Organization for Migration (6.2025): Aserbaidschan: Länderinformationsblatt 2025, https://iompwesagerrfg001.blob.core.windows.net/rfg/337a569d-e8ca-4b11-820c-f64839098ed8-CFS_Azerbaijan_2025_DE.pdf, Zugriff 24.2.2026
- USDOL - United States Department of Labor [USA] (9.2025): 2024 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2131690/Azerbaijan.pdf>, Zugriff 24.2.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128498.html>, Zugriff 3.2.2026
- WHO - World Health Organization (2025): A situation assessment of assistive technology in Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2126862/WHO-EURO-2025-12274-52046-79854-eng.pdf>, Zugriff 27.2.2026

6.3 Sexuelle Minderheiten

Letzte Änderung 2026-03-24 13:45

Aserbaidschan hat mehrere zentrale internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ratifiziert, darunter die Konvention gegen Folter, die Konvention zur Beseitigung ethnischer Diskriminierung und das Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (BAMF 3.7.2025). Trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen zeigt sich im Bereich der Rechte sexueller Minderheiten eine problematische Lage.

Homosexualität ist seit der Strafrechtsreform vom 1.9.2000 legal, und es gibt keine Hinweise auf staatlich organisierte Diskriminierungskampagnen gegen sexuelle Minderheiten. Dennoch berichten Aktivisten von anhaltender sozialer Ächtung und struktureller Benachteiligung, insbesondere außerhalb der Hauptstadt. Die sexuelle Orientierung wird rechtlich nicht als Diskriminierungsgrund anerkannt (AA 3.2025; vgl. BAMF 3.7.2025). Amnesty International stellt im periodischen Länderbericht 2025 fest, dass sexuellen Minderheiten der Zugang zur Justiz verwehrt wird (AI 29.4.2025).

Obwohl die Entkriminalisierung der Homosexualität einen wichtigen Schritt darstellt, besteht weiterhin eine gravierende Verletzung der Rechte sexueller Minderheiten (BS 19.3.2024). Berichten zufolge wird das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Praxis vielfach genutzt, um sexuelle Minderheiten faktisch zu kriminalisieren (BAMF 3.7.2025; vgl. FH 2025). Die gleichgeschlechtliche Ehe ist nicht zulässig (FH 2025).

Sexuelle Minderheiten, vor allem transgeschlechtliche Personen, sind in Haftanstalten aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität einem erhöhten Risiko von Einschüchterung, Mobbing, Missbrauch bis hin zu sexueller Gewalt ausgesetzt. Im Kontext des Militärdienstes berichten Quellen, dass sich sexuelle Minderheiten bei einem Outing gegenüber Musterungs- bzw. Militärbehörden mit erheblichen Hürden konfrontiert sehen und teils in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen werden (BAMF 3.7.2025).

Das gesellschaftliche Klima gegenüber den Anliegen sexueller Minderheiten ist insgesamt von Ablehnung geprägt. Diese Ablehnung resultiert sowohl aus mangelnder Aufklärung als auch aus tief verwurzelten homophoben Einstellungen und spiegelt die Wahrnehmung wider, LGBTQ+ sei ein fremdes, westlich geprägtes Konzept, das im Widerspruch zu den als zentral erachteten traditionellen und familiären Werten steht (BAMF 3.7.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Azerbaijan 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124605.html>, Zugriff 23.1.2026
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (3.7.2025): Länderkurzinformation Aserbaidschan - SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität): Situation von LGBTIQ-Personen; Stand: 07/2025, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2127060/laenderkurzinfo-aserbaidschan-07-25-sogi.pdf>, Zugriff 24.2.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105805/country_report_2024_AZE.pdf, Zugriff 23.2.2026
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123524.html>, Zugriff 23.2.2026

7 Bewegungsfreiheit

Die Regierung schränkt die Bewegungsfreiheit, insbesondere Auslandsreisen, für Oppositionspolitiker, Journalisten und zivilgesellschaftliche Aktivisten ein (FH 2025). Aserbaidsschanische Staatsangehörige unterliegen bei der Ausreise strengen Kontrollen; die Grenzpolizei verweigert die Ausreise, wenn ihrer Einschätzung nach kein entsprechendes Visum für das Zielland vorliegt. Insbesondere in Ermittlungsverfahren, etwa bei Steuervergehen, werden häufig Ausreisesperren verhängt. An den internationalen Flughäfen wie an den Landesgrenzen erfolgt eine Passkontrolle (AA 3.2025). Straßen in der Nähe der zurückgewonnenen Gebiete können durch Kontrollpunkte überwacht oder ohne vorherige Ankündigung für Reisende gesperrt werden (OSAC 21.7.2025).

Wirtschaftliche und soziale Rechte sowie die Bewegungsfreiheit aserbaidsschanischer Binnenvertriebener sind trotz gesetzlich verankerter Unterstützungsleistungen infolge des Bergkarabach-Konflikts stark eingeschränkt. Viele Binnenvertriebene leben in Wohnheimen oder minderwertigen Unterkünften und sind nicht frei in der Wahl ihres Wohnortes, was sie häufig von Arbeitsmöglichkeiten und medizinischer Versorgung ausschließt (FH 2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidsschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidsschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidsschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Azerbaijan, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123524.html>, Zugriff 23.2.2026
- OSAC - Overseas Security Advisory Council [USA] (21.7.2025): Azerbaijan Country Security Report, <https://www.osac.gov/Content/Report/09241718-8dfc-458a-a405-1cbf295ca4cc>, Zugriff 3.2.2026

8 Grundversorgung und Wirtschaft

Letzte Änderung 2026-03-24 13:56

In Aserbaidsschan haben umfassende Reformen zu einer grundlegenden Transformation der nationalen Wirtschaft geführt, die eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet. Dabei wurden gezielte Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsentwicklung, zur Verbesserung des sozialen Wohlstands sowie zur Förderung des Nicht-Öl-Sektors umgesetzt (IOM 6.2025). Trotz der weiterhin bestehenden strukturellen Abhängigkeit vom Öl- und Gassektor wurde für das Land für 2025 ein Wirtschaftswachstum von rund 2,8 % prognostiziert, bedingt durch ein 3,1%iges Wachstum des Nicht-Öl-Sektors bei gleichzeitig rückläufiger Ölproduktion (WKO 10.2025). Diese Entwicklung verdeutlicht die Bemühungen um eine wirtschaftliche Diversifizierung, wenngleich die Anfälligkeit für Schwankungen der Weltmarktpreise fossiler Energieträger weiterhin eine Herausforderung darstellt (AA 3.2025).

Der Staat stellt grundlegende Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Sozialversicherung und Beförderungsmittel bereit, wobei er sich eines funktionierenden Verwaltungs- und Infrastruktur-Systems bedient. Obwohl sich die Qualität dieses Systems stetig verbessert, wird es weiterhin durch Korruption, Bestechung und Ineffizienz beeinträchtigt (BS 19.3.2024). Die

Armutsquote ist infolge stark gestiegener Einkommen deutlich gesunken. Die Wirtschaft des Landes bleibt stark von Erdöl- und Erdgasexporten abhängig, und um den sozioökonomischen Folgen dieser Abhängigkeit entgegenzuwirken, hat die Regierung mehrere Programme initiiert, durch die etwa drei Millionen Menschen - vor allem aus informellen Beschäftigungsverhältnissen sowie Studierende - staatliche Transferleistungen erhalten (AA 3.2025). Die Weltbank berichtet im Gegensatz zum deutschen Auswärtigen Amt (s. oben), dass die Armutsquote in den vergangenen zehn Jahren mit etwa 5 % bis 6 % weitgehend stabil blieb. Haushalte sind weiterhin empfindlich gegenüber wirtschaftlichen Erschütterungen (BS 19.3.2024).

Die staatliche Arbeitsbehörde ist für die Umsetzung aktiver Beschäftigungsmaßnahmen, die Verwaltung des Arbeitslosenversicherungsfonds sowie für die Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung verantwortlich. Neben der Durchführung von Arbeitsmarktanalysen und der Bekämpfung illegaler Beschäftigung leistet sie Informations- und Aufklärungsarbeit zur Förderung legaler Arbeitsverhältnisse. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 26 Wochen erwerbstätig waren. Die Leistung beträgt 70 % des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der letzten zwölf Monate, wobei für arbeitslose Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern ergänzende Zuschüsse gewährt werden. Die Behörde organisiert kostenfreie Berufsausbildungsmaßnahmen für arbeitslose Personen ohne geeignete Qualifikation oder mit gesundheitlichen Einschränkungen und gewährt während dieser Ausbildung finanzielle Unterstützungsleistungen in Höhe des Mindestlohns (IOM 6.2025).

Nach offiziellen Angaben liegt das Existenzminimum in Aserbaidschan derzeit bei AZN 285 [ca. EUR 141] pro Person und Monat. Das durchschnittliche monatliche Einkommen von Angestellten stieg im Jahr 2025 auf AZN 1.063 [ca. EUR 529], während der Medianlohn mit AZN 500 [ca. EUR 249] deutlich niedriger liegt, was bedeutet, dass die Hälfte der Erwerbstätigen ein Einkommen unterhalb dieser Schwelle erzielt. Der gesetzliche Mindestlohn wurde zu Jahresbeginn 2025 von AZN 345 [ca. EUR 171] auf AZN 400 [ca. EUR 199] angehoben. Die durchschnittliche Alterspension erreichte in demselben Jahr AZN 537 [ca. EUR 267], während die Mindestpension AZN 320 [ca. EUR 159] beträgt (AA 3.2025).

Im Rahmen des Sozialhilfesystems werden Sozialleistungen als monatliche oder einmalige Zahlungen festgelegt und ausgezahlt, um bestimmten Personengruppen eine bedarfsorientierte soziale Unterstützung zu gewähren (IOM 6.2025). Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gesichert, und einkommensschwache Familien erhalten Sozialleistungen. So erhielten im Jahr 2025 insgesamt 75.000 Familien Leistungen von durchschnittlich AZN 470 [ca. EUR 233] pro Familie pro Monat (AA 3.2025). Für schutzbedürftige Personen stellt die gezielte Sozialhilfe (TSA, Targeted Social Assistance) eine staatlich finanzierte Unterstützung dar, die einkommensschwachen Familien mit einem Pro-Kopf-Einkommen unterhalb der Armutsgrenze gewährt wird. Die Höhe der Leistungen bemisst sich nach der Differenz zwischen Armutsgrenze und tatsächlichem Einkommen. Ergänzend verfolgt das Programm zur Selbstständigkeit das Ziel, durch die Bereitstellung von Sachleistungen und Ausrüstungen aus öffentlichen Mitteln die wirtschaftliche Eigenständigkeit und das langfristige Wohlergehen dieser Familien zu fördern (IOM 6.2025).

Eine Alterssozialbeihilfe von AZN 220 [ca. EUR 110] wird als bedarfsabhängige, pauschal berechnete Sozialleistung an Personen ab dem gesetzlich festgelegten Pensionsalter (Männer: 65 Jahre; Frauen: 63 Jahre und 6 Monate, mit stufenweiser Anhebung bis 65 Jahre im Juli 2027) gewährt, sofern keine Erwerbstätigkeit mehr besteht und kein Anspruch auf die fiktiv beitragsorientierte Arbeitspension vorliegt. Das Pensionsantrittsalter wird für Mütter mit mindestens fünf Kindern oder einem bis zum achten Lebensjahr betreuten Kind mit Behinderung um fünf Jahre gesenkt; diese Regelung gilt bei Abwesenheit der Mutter auch für Väter (ISSA 4.11.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Azerbaijan, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105805/country_report_2024_AZE.pdf, Zugriff 23.2.2026
- IOM - International Organization for Migration (6.2025): Aserbaidschan: Länderinformationsblatt 2025, https://iompwesagerrfg001.blob.core.windows.net/rfg/337a569d-e8ca-4b11-820c-f64839098ed8-CFS_Azerbaijan_2025_DE.pdf, Zugriff 24.2.2026
- ISSA - International Social Security Association (4.11.2025): ISSA Country profiles: Azerbaijan, https://www.issa.int/libraries/pdf.js/web/viewer.html?file=https://www.issa.int/sites/default/files/documents/2025-10/Azerbaijan_0.pdf, Zugriff 23.2.2026
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (10.2025): Aserbaidschan Wirtschaftsbericht, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/aserbaidschan-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 27.2.2026

9 Medizinische Versorgung

Letzte Änderung 2026-03-24 14:14

Das Gesundheitssystem Aserbaidschans basiert auf einem öffentlichen-privaten Netzwerk von Einrichtungen, das der Aufsicht des Ministeriums für Gesundheitswesen unterliegt. Dieses Ministerium reguliert die gesetzliche Krankenversicherung, verwaltet die Einnahmen und fungiert zugleich als Hauptfinanzierer und Einkäufer medizinischer Leistungen. Die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung (MHI) begann landesweit 2021 und wurde bis 2022 vollständig umgesetzt (IOM 6.2025). Das Gesundheitswesen ist gut ausgebaut und umfasst spezialisierte Kliniken sowie medizinische Forschungsinstitute. Die für Patienten kostenlosen Dienstleistungen werden durch allgemeine Besteuerung von Arbeitseinkommen und Unternehmensgewinnen finanziert (EB 15.1.2026a).

Die medizinische Versorgung außerhalb der Hauptstadt ist beschränkt gewährleistet (EDA 23.2.2026) beziehungsweise unzureichend (AA 8.7.2025). Private Krankenhäuser verfügen in der Regel über eine bessere Ausstattung als staatliche Einrichtungen, verlangen jedoch vor Behandlungsbeginn einen Kostenvorschuss oder eine finanzielle Garantie (EDA 23.2.2026). Die rasche und zuverlässige Versorgung von Verletzten oder schwer Erkrankten, insbesondere im Bereich Transport und Erste Hilfe, ist nicht immer gewährleistet (AA 8.7.2025). Anfang 2025 bestanden laut offiziellen Angaben etwa 600 medizinische Einrichtungen in Aserbaidschan, wobei die größten staatlichen Krankenhäuser und Spezialkliniken - darunter Kinderkrankenhäuser, Herzkliniken und psychiatrische Einrichtungen - weiterhin in Baku konzentriert sind. Trotz des

Ausbau zentraler Krankenhäuser in den Regionen stellt das vergleichsweise niedrige Qualifikationsniveau des medizinischen Personals ein zentrales Problem dar (AA 3.2025).

Das Leistungspaket der gesetzlichen Krankenversicherung definiert eine Zusammenstellung von Gesundheitsleistungen, die den Versicherten nach festgelegter Art, Umfang und Erbringungsbedingungen zur Verfügung gestellt und aus dem entsprechenden Fonds finanziert werden. Im Rahmen des MHI-Pilotprojekts umfasst es wesentliche medizinische Leistungen wie Erste Hilfe, primäre Gesundheitsversorgung, ambulante und stationäre Behandlungen, diagnostische Untersuchungen, Physiotherapie sowie lebensrettende und kostenintensive Operationen. Leistungen, die aus staatlichen Gesundheitsprogrammen bereitgestellt werden, sind vom Leistungspaket ausgeschlossen. Ebenso werden kosmetische und plastische Eingriffe, zahnärztliche Behandlungen, Organtransplantationen und Verfahren zur künstlichen Befruchtung nicht abgedeckt. Für sämtliche nicht im Leistungspaket enthaltenen Leistungen trägt der Leistungsempfänger die Kosten selbst (IOM 6.2025).

Das obligatorische, arbeitgeberfinanzierte Krankenversicherungssystem gewährt ohne Mindestversicherungszeit Zugang zu medizinischen Leistungen in öffentlichen und privaten, vertraglich gebundenen Einrichtungen. Der Leistungsumfang umfasst Rehabilitation, Prothesen, Hilfsmittel, Rollstühle, Krankenhausaufenthalte sowie bestimmte allgemeine und spezialisierte Behandlungen. In der Regel fallen keine Eigenbeteiligungen an; zudem können Transportkosten für Menschen mit Behinderungen sowie Kosten für genehmigte Behandlungen im Ausland übernommen werden (ISSA 4.11.2025). Die Behandlung gängiger Krankheitsbilder wie Bluthochdruck, Diabetes oder Depressionen sowie die Beschaffung der meisten gängigen Medikamente ist gewährleistet. Darüber hinaus wird die häufig vorkommende Thalassämie unter anderem im 2009 eröffneten Thalassämie-Zentrum in Baku behandelt (AA 3.2025).

Die im April 2021 eingeführte allgemeine Krankenversicherung soll den umfassenden Zugang zu medizinischer Behandlung und Medikamenten sicherstellen. Der Leistungsbezug erfolgt über die zuständige Poliklinik am Wohnort, wo die notwendigen Medikamente und (fach-)ärztliche Versorgung bereitgestellt werden. Für Rückkehrende ist eine vorherige Registrierung an deren Wohnort Voraussetzung für die Inanspruchnahme der versicherten Leistungen (AA 3.2025). Die Preise für staatlich registrierte Medikamente werden vom Tarifrät der Republik festgelegt, wobei bestimmte vom Gesundheitsministerium definierte Arzneimittel in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen unentgeltlich bereitzustellen sind (IOM 6.2025).

Mittellose Patienten erhalten lediglich eine minimale stationäre Akutversorgung und werden anschließend entlassen, wenn sie weder die Behandlungskosten noch informelle, teils korrupsionsähnliche Zusatzzahlungen an medizinisches Personal entrichten können (AA 3.2025). In den letzten Jahren hat sich neben dem öffentlichen Gesundheitssystem ein wachsender privater Medizinsektor etabliert, der gegen direkte Bezahlung Leistungen auf annähernd europäischem Niveau anbietet und häufig mit (von Unternehmen für ihre Mitarbeitenden abgeschlossenen) Privatversicherungen kooperiert. Zwar sind die auf dem europäischen Markt zugelassenen Medikamente in der Regel verfügbar, doch können bei bestimmten Spezialpräparaten Versorgungsengpässe auftreten (AA 3.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (8.7.2025): Aserbaidsschan: Reise- und Sicherheitshinweise (Stand: 23.2.2026), https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/aserbaidsschan-node/aserbaidsschansicherheit-201888#content_5, Zugriff 23.2.2026
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidsschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidsschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidsschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- EB - Encyclopaedia Britannica (15.1.2026a): Azerbaijan: Government and social conditions, <https://www.britannica.com/place/Azerbaijan/Government-and-social-conditions>, Zugriff 16.1.2026
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (23.2.2026): Reisehinweise für Aserbaidsschan (gültig am 23.2.2026), <https://www.eda.admin.ch/de/reisehinweise-fuer-aserbaidsschan#medizinische-versorgung>, Zugriff 23.2.2026
- IOM - International Organization for Migration (6.2025): Aserbaidsschan: Länderinformationsblatt 2025, https://iompwesagerrfg001.blob.core.windows.net/rfg/337a569d-e8ca-4b11-820c-f64839098ed8-CFS_Azerbaijan_2025_DE.pdf, Zugriff 24.2.2026
- ISSA - International Social Security Association (4.11.2025): ISSA Country profiles: Azerbaijan, https://www.issa.int/libraries/pdf.js/web/viewer.html?file=https://www.issa.int/sites/default/files/documents/2025-10/Azerbaijan_0.pdf, Zugriff 23.2.2026

10 Rückkehr

Letzte Änderung 2026-03-24 14:13

Im ersten Halbjahr 2025 führte der staatliche Migrationsdienst Aserbaidsschans 219 Personen in das Land zurück. Die Mehrzahl dieser Rückführungen erfolgte aus europäischen Staaten im Rahmen von Rückübernahmeabkommen, die Aserbaidsschan mit den jeweiligen Partnerländern abgeschlossen hat (Caliber.az 16.7.2025). Es existieren weder staatliche noch sonstige Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende; abgeschobene Personen erhalten bei ihrer Ankunft am Flughafen lediglich eine Beratung zu möglichen Ansprechpartnern. Die Erstaufnahme nach der Rückkehr erfolgt in der Regel innerhalb des Familienverbandes. Grundsätzlich müssen rückgeführte oder freiwillig zurückkehrende Staatsangehörige, die im Ausland Asylanträge gestellt hatten, bei ihrer Rückkehr nicht mit staatlichen Repressionen rechnen, auch wenn vereinzelt über behördliche Befragungen zu den Asylgründen berichtet wird. Aufgrund der häufig kurzfristigen Anordnung arbeitsfreier Tage durch Präsidialdekret, an denen der Migrationsdienst keine Rückführungsmaßnahmen durchführt, ist eine enge zeitliche Koordination mit den diplomatischen Vertretungen in Baku bei der Planung von Rückführungsmaßnahmen angezeigt (AA 3.2025).

Im Hinblick auf die Binnenvertriebenen verfolgt die aserbaidsschanische Regierung die „freiwillige Rückkehr“ nach Karabach als einzige langfristige Lösung für die Vertreibung aserbaidsschanischer IDPs. Im Rahmen des Programms „Azerbaijan 2030“ wird eine nachhaltige Wiederansiedlung sowie die wirtschaftliche Reintegration der zurückgewonnenen Gebiete angestrebt. Am 16.11.2022 genehmigte Präsident Alijew das Staatsprogramm „Great Return“ für den Zeitraum 2022–2026, das eine schrittweise Rücksiedlung von rund 140.000 Binnenvertriebenen in etwa 100 wiederaufgebauten Siedlungen der Wirtschaftsregionen Karabach und Ost-Sangesur bis Ende 2026 vorsieht (RID 13.2.2025). Im Jahr 2025 sind laut dem staatlichen Komitee für Flüchtlinge und Binnenvertriebene Aserbaidsschans Bewohner in insgesamt 29 befreite Sied-

lungen zurückgekehrt, darunter sieben Städte, 22 Dörfer und drei weitere Ortschaften in den Regionen Jabrayil, Schuscha, Chodschali, Latschin, Fisuli, Kelbadschar, Aghdam, Aghdara, Chodschawend, Zangilan und Chankendi ([Report.az](https://report.az) 29.12.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.2025): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidtschan (Stand: März 2025), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidtschan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2131308/Bericht%20über%20die%20asyl-und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20in%20Aserbaidtschan.pdf), Zugriff 3.2.2026 [Login erforderlich]
- Caliber.az - Caliber.az (16.7.2025): Azerbaijan repatriates over 200 citizens under EU readmission deals, <https://caliber.az/en/post/azerbaijan-repatriates-over-200-citizens-under-eu-readmission-deals>, Zugriff 27.2.2026
- Report.az - Report.az (29.12.2025): Return of residents to 32 settlements in liberated Azerbaijani territories ensured in 2025, <https://report.az/en/domestic-politics/return-of-residents-to-29-settlements-in-liberated-azerbaijani-territories-ensure-in-2025>, Zugriff 27.2.2026
- RID - Researching Internal Displacement (13.2.2025): Post-Conflict Resettlement in Karabakh: Rebuilding Livelihoods, https://researchinginternaldisplacement.org/short_pieces/post-conflict-resettlement-in-karabakh-rebuilding-livelihoods, Zugriff 27.2.2026

10.1 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates

Letzte Änderung 2025-01-09 14:36

*[Dieses Kapitel basiert auf Informationen, die von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) mit **Stand Dezember 2024** zur Verfügung gestellt worden sind (BMI 6.12.2024). Im Bereich der Rückkehrunterstützung kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Für weitere Informationen sei auf die entsprechende [Seite der BBU](#) verwiesen].*

Die Mitarbeiter der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) informieren individuell über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr bzw. die verfügbaren Unterstützungsleistungen.

Die Rückkehrunterstützung umfasst folgende Leistungen:

- Kostenlose individuelle Beratung zur freiwilligen Rückkehr einschließlich Antragsstellung auf finanzielle Unterstützung durch die BBU
- Organisatorische Unterstützung bei der Reisevorbereitung
- Übernahme der Heimreisekosten
- Finanzielle Starthilfe in Höhe von bis zu € 900
- Reintegrationsprogrammteilnahme nach der Rückkehr im Zielland

Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt durch das österreichische Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (BFA). Weitere Informationen zu den aktuellen Unterstützungsangeboten (Rückkehrunterstützung inkl. Reintegrationsunterstützung) sind auf der Webseite www.returnfromaustria.at verfügbar.

Die BBU unterstützt sowohl bei der Reiseplanung und der Flugbuchung als auch bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, einer ggf. notwendigen medizinischen Versorgung sowie mit

der Übernahme der Rückreisekosten. Organisatorische Unterstützung kann grundsätzlich in jeder Verfahrenskonstellation gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Übernahme der Heimreisekosten ist die Mittellosigkeit der rückkehrenden Person.

Finanzielle Starthilfe

Die Höhe der finanziellen Starthilfe ist in einem degressiven Modell geregelt und staffelt sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf unterstützte freiwillige Rückkehr:

- Während des laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens bis ein Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 900,00 pro Person; ab einem Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 250,00 pro Person
- Kernfamilien: Maximalbetrag von € 3.000 pro Familie
- Sonderkonstellation: Für vulnerable Rückkehrende, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden.

Kriterien für den Erhalt der finanziellen Starthilfe und der Reintegrationsunterstützung (Ausnahmen im Einzelfall möglich):

- Freiwillige Ausreise
- Finanzielle Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit
- Erstmaliger Bezug der Unterstützungsleistung
- Nachhaltigkeit der Ausreise
- Keinerlei Evidenz eines Sicherheitsrisikos durch die freiwillige Rückkehr
- Keine schwere Straffälligkeit

Ausgeschlossen vom Bezug der finanziellen Starthilfe sind EWR-Bürger, Personen aus den Westbalkan-Staaten sowie Staatsangehörige von Ländern mit visumsfreier Einreise nach Österreich (z.B. Georgien, Moldawien). **Sonderkonstellation:** Für vulnerable Rückkehrende aus diesen Regionen, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden

Reintragationsunterstützung

Für 42 Herkunftsländer können freiwillige Rückkehrer im Sinne des Leitgedankens „Rückkehr mit Perspektiven“ Reintegrationsunterstützung im Wert von bis zu € 3.500 beantragen.

Die Abwicklung des Reintegrationsangebots erfolgt mit den Kooperationspartnern:

- Frontex ([EU Reintegrationsprogramm EURP](#))
- IOM Österreich ([Reintegrationsprogramm RESTART IV](#))

- Caritas Österreich ([Reintegrationsprogramm IRMA plus III](#))
- OFII (französische Migrationsbehörde „[French Office for Immigration and Integration](#)“)
- ETTC (im Irak tätige NGO „[European Technology and Training Centre](#)“)

Im Rahmen der Reintegrationsprogramme erhalten Rückkehrende umfassende Unterstützung bei der Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland. Dazu gehören individuelle, persönliche Beratung und vorwiegend Sachleistungen z. B. wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Hilfen. Die Programme bieten ein breites Spektrum an Leistungen, um einen optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Programmen bzw. für welche Herkunftsländer diese angeboten werden, sind den oben angeführten Seiten zu entnehmen ([BMI 6.12.2024](#)).

Quelle

- BMI - Bundesministerium für Inneres [Österreich] (6.12.2024): Österreichische Rückkehrunterstützung – Übersicht der Leistungen

11 Impressum

Herausgegeben von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
Wien (BFA - <https://bfa.gv.at>), Österreich

Telefon: +43 59133 98 7271

Mail: BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at

<https://www.staatendokumentation.at>

<https://cloud.staatendokumentation.at>

<https://coi-cms.staatendokumentation.at>

11.1 Urheberrecht

Diese Publikation und alle darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Verwertungsrechte liegen bei der Fachstelle für Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form - zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Referat Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gestattet.

11.2 Hinweis zum Datenschutz

Die Herkunftsländer-Informationsstelle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit der General Data Protection Regulation (GDPR, Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF). Zum Zweck der Verteilung werden Name, Post- und/oder E-Mail-Adressen gespeichert. Den Empfängern stehen die allgemeinen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden (E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at).

Informationen zum E-Mail-Verkehr mit dem BMI (Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 AVG) https://www.bmi.gv.at/Impressum/email_richtlinien.aspx

Hinweise für elektronische Anbringen (96,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Kontakt/files/Kundmachung_nach_13_Abs_2_und_5_AVG.pdf

Amtssignatur – Bildmarke (117,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Impressum/files/Amtssignatur-Bildmarke_Veroeffentlichungstext-Neu_2023_sgn.pdf

© 2026 Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl